



Merkblatt zur Struktur und zum Inhalt der Felder des Datenextrakts im Rahmen betrieblicher Aufzeichnungen in elektronischer Form (Strom)

Stand: 17. Februar 2020

Die steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten nach § 4 Absatz 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) dienen der Ermittlung der Stromsteuer und der Grundlagen ihrer Berechnung. Mithilfe des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks 1418 werden die erforderlichen aufzeichnungspflichtigen Daten und wesentliche Grundsätze zur Art und zum Umfang der Aufzeichnungen einheitlich vorgegeben. Damit wird die Feststellung der steuerlich relevanten Mengen für die Stromsteueranmeldung erleichtert.

Es entspricht der gängigen Praxis, dass betriebliche Aufzeichnungen nach Zulassung durch das zuständige Hauptzollamt in elektronischer Form - anstatt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (in Papierform) – geführt werden dürfen. Dabei sind die Vorgaben des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks hinsichtlich der erforderlichen Daten und der Art und Weise der Aufzeichnungen zu beachten, es sei denn, dass in diesem Merkblatt für die betrieblichen Aufzeichnungen in elektronischer Form abweichende Aussagen getroffen werden. Die betrieblichen Aufzeichnungen selbst müssen dabei nicht in einer Form erfolgen, die dem amtlichen Vordruck entspricht. Der Datenextrakt und damit der Transport vom Aufzeichnungssystem zur Auswertung oder zur Steueranmeldung hat jedoch wie im Beispiel auf der letzten Seite dieses Merkblatts zu erfolgen, d. h. die aufzeichnungspflichtigen Daten für einen Sachverhalt sind jeweils in einer Zeile (ohne Zeilenumbruch) aufzuführen.

Das zuständige Hauptzollamt wird betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form in der Regel zulassen, wenn diese den Vorgaben des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks und dieses Merkblatts sowie den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) entsprechen.

Die erforderlichen Daten müssen **ab dem 1. Juli 2019** auf Verlangen für zurückliegende Zeiträume ab dem 1. Januar 2018 in einem Datenextrakt bereitgestellt werden können. Dies

gilt nicht für die **Felder „Storno“ und „Steuerliche_Bewertung“**. Diese sind zusammen mit den anderen Daten spätestens **ab dem 1. Januar 2020** bereitzustellen. Die Bereitstellung der Daten muss dabei auch in Teilen möglich sein (z. B. Kundennummer 1-100.000, 100.001-200.000 usw.), um in jedem Fall (z. B. aufgrund des Umfangs der Daten) eine Auswertbarkeit bzw. Prüfbarkeit durch das zuständige Hauptzollamt zu ermöglichen.

Es ist unschädlich, wenn die betrieblichen Aufzeichnungen in elektronischer Form über das Mindestmaß hinaus um weitere Datenfelder ergänzt werden. Im Fall einer vom Datenextrakt abweichenden Steueranmeldung sind so Kontrollmaßnahmen des Unternehmens für einen sachverständigen Dritten leichter nachzuvollziehen.

Datenfelder, die aufgrund der Art des aufzeichnungspflichtigen Sachverhalts nicht sinnvoll befüllt werden können, sind leer zu lassen.

Werden in den verwendeten Aufzeichnungssystemen andere Abkürzungen (z. B. für Kundenart, Abrechnungsart, Abgrenzungsart), Kennzeichen (für Stornogrund 1 oder 2) oder Beschreibungen (für steuerrechtliche Bewertung) in den elektronischen Aufzeichnungen verwendet, sind diese in der Verfahrensdokumentation darzustellen und zu erläutern.

Beschreibung der Datenfelder

Die Felder 1 bis 3 sind abhängig vom (hierarchischen) Aufbau der Kundenbeziehung auszufüllen.

1. Dreistufiger Aufbau:

Bei einem dreistufigen Aufbau sind die Felder **KUNDEN_NR**, **VERTRAGSKONTO** und **VERTRAG** auszufüllen.

Beispiel:

Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird in den Büchern als Kundennummer (Geschäftspartner) 701 geführt. Der Betrieb besteht aus dem gewerblichen Betrieb und dem Privathaus. Der gewerbliche Betrieb wird unter dem Vertragskonto 701001 und das Privathaus unter dem Vertragskonto 701002 erfasst. Der gewerbliche Betrieb unterteilt sich in die Viehhaltung, die unter dem Vertrag 70100101 erfasst ist und in den Betrieb einer Biogasanlage. Die Biogasanlage wird mit dem Vertrag 70100102 geführt. Für das Privathaus besteht nur der Vertrag 70100201.

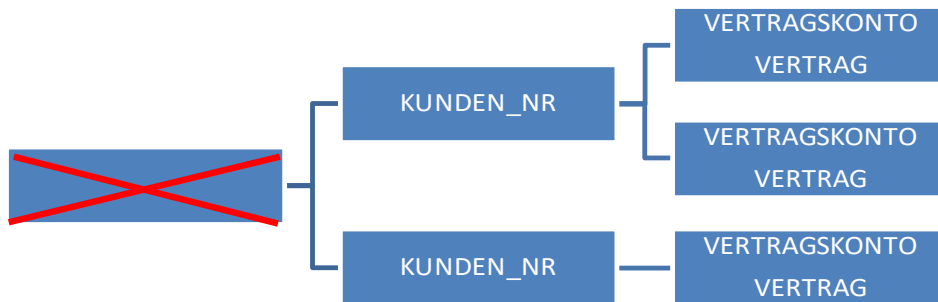


2. Zweistufiger Aufbau:

Bei einem zweistufigen Aufbau sind die Felder **KUNDEN_NR** und **VERTRAGSKONTO** / **VERTRAG** auszufüllen.

Wird der Kunde unter zwei oder mehreren Kundennummern mit einem oder mehreren Vertragskonten/Verträgen geführt, würde sich das Beispiel zu Feld 1 wie folgt darstellen: Der gewerbliche Teil des landwirtschaftlichen Betriebes wird unter der Kundennummer 701 erfasst; das Privathaus wird unter der Kundennummer 702 geführt. Der gewerbliche Betrieb unterteilt sich in die Viehhaltung, die unter dem Vertragskonto/Vertrag 701001 erfasst ist und in den Betrieb einer Biogasanlage. Die Biogasanlage wird mit dem Vertragskonto/Vertrag 701002 geführt. Für das Privathaus besteht nur das Vertragskonto / der Vertrag 702001.

Wenn keine Unterscheidung nach Vertragskonto/Vertrag in der dargestellten Form besteht, ist das Feld 2 nicht auszufüllen.

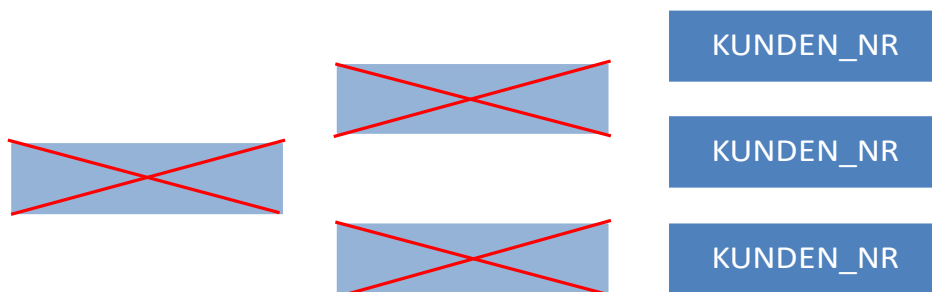


3. Einstufiger Aufbau:

Bei einem einstufigen Aufbau ist das Feld **KUNDEN_NR** auszufüllen.

Beispiel:

In der Regel wird in diesem Fall die Kundennummer als Bezeichnung verwendet, die auch der Debitorennummer entspricht. Im zuvor verwendeten Beispiel wird dann die Viehhaltung mit der Kundennummer 701 erfasst, das Privathaus mit der Kundennummer 702 und die Biogasanlage mit der Kundennummer 703 geführt.



4. NAME_FIRMA

Es ist die führende Bezeichnung des Kunden anzugeben (z. B. Nachname, Firmenbezeichnung).

5. NAME_FIRMA_2

Es kann die weitere Bezeichnung wie der/die Vorname(n), ein Firmenzusatz oder weitere Namensbestandteile enthalten.

6. STRASSE_NR

Es ist die Straßenbezeichnung und die Hausnummer zur Kundenanschrift anzugeben. Die Angabe kann entfallen, soweit diese in den Debitorenstammdaten enthalten ist.

7. PLZ

Es ist die Postleitzahl zur Kundenanschrift anzugeben. Die Angabe kann entfallen, soweit diese in den Debitorenstammdaten enthalten ist.

8. ORT

Es ist der Ort zur Kundenanschrift anzugeben. Die Angabe kann entfallen, soweit diese in den Debitorenstammdaten enthalten ist.

9. LIEFERSTELLE_STRASSE_NR

Es ist die Straßenbezeichnung und die Hausnummer zur Lieferstelle anzugeben, soweit diese von der Kundenanschrift abweicht.

10. LIEFERSTELLE_PLZ

Es ist die Postleitzahl zur Lieferstelle anzugeben, soweit diese von der Kundenanschrift abweicht.

11. LIEFERSTELLE_ORT

Es ist der Ort zur Lieferstelle anzugeben, soweit diese von der Kundenanschrift abweicht.

12. ADRESSAT_RG

Soweit die Rechnung nicht an den Kunden selbst gerichtet ist, ist die Kundennummer (Debitorennummer) des abweichenden Rechnungsadressaten anzugeben. Es ist ein entsprechender Debitorenstammsatz vorzulegen.

13. KUNDENART

Es ist anzugeben, ob es sich um einen Kunden mit Standardlastprofil (SLP) oder um einen Kunden mit registrierender Leistungs-/Lastgangmessung (RLM) handelt.

14. VERBRAUCH_VON

Es ist der Beginn des Ablesezeitraums bzw. der Beginn des Zeitraums der Schätzung anzugeben. Bei einer Preisänderung oder einem Zählerwechsel kann sich dieses Datum auch auf den Verbrauch seit dem Zeitpunkt der Preisänderung/des Zählereinbaus beziehen.

15. VERBRAUCH_BIS

Es ist das Ende des Ablesezeitraums bzw. das Ende des Schätzzeitraums anzugeben. Bei einer Preisänderung oder einem Zählerwechsel kann sich dieses Datum aber auch auf den Verbrauch für den Zeitpunkt bis zur Preisänderung/zum Zählereinbau beziehen.

16. MENGE_IN_KWH

Es ist die geleistete oder selbst entnommene Strommenge in kWh anzugeben.

17. STEUERSATZ_IN_CT

Es ist der angewendete Stromsteuersteuersatz in Euro-Cent (z.B. 2,050, 1,142) anzugeben. Wurde der Strom steuerfrei geleistet oder entnommen, ist der Steuersatz 0,000 anzugeben.

18. ABRECHNUNGSART

Es ist anzugeben, ob es sich bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden oder - soweit gegeben - bei einer internen Abrechnung (z. B. Selbstverbrauchsfall) um

- eine Schlussabrechnung
- eine Turnusabrechnung
- eine Zwischenabrechnung (die Angabe ist freiwillig) oder
- ggf. eine andere Art der Abrechnung handelt (bitte genaue Bezeichnung angeben)

Es können die in der jeweiligen Software verwendeten Abkürzungen genutzt werden, soweit diese in der Verfahrensdokumentation dargestellt und erläutert werden.

19. ABGRENZUNGSART

„Rollierendes Verfahren“

Im Rahmen des § 8 Absatz 4a StromStG (Regelfall: Jahressteueranmeldung) können grundsätzlich nur solche Strommengen festgestellt und angemeldet werden, die von Letztverbrauchern (i. d. R. Standardlastprofilkunden, so genannte SLP-Kunden) entnommen worden sind, die unterjährig abgelesen und abgerechnet werden und bei denen der Ablese- dem Abrechnungszeitraum entspricht (rollierendes Verfahren). Dies gilt für Selbstverbrauchsfälle entsprechend. Eine entscheidende Bedeutung kommt hier den Ablesezeiträumen und der Frage zu, wann solche Zeiträume enden.

Die verschiedenen Varianten können in drei Fallgruppen eingeteilt werden:

- a) Die Ablesungen erfolgen über den aktuellen Veranlagungszeitraum verteilt zu unterschiedlichen Zeitpunkten und die Verbrauchsabrechnungen erfolgen grundsätzlich zeitnah nach Kenntnis der Ableseergebnisse. Die Verbrauchsabrechnungen können dabei auch auf Basis von Schätzungen erstellt worden sein, weil Kunden nicht angetroffen bzw. keine Selbstablesungen vorgenommen wurden. Die Ablesezeiträume enden erst mit den tatsächlichen Ablesungen (wahre Werte) und der Abrechnung dieser abgelesenen Werte. Die Ablesezeiträume können sich somit über mehrere Veranlagungszeiträume erstrecken.

- b) Die Ablesungen erfolgen im Zeitraum vom 15. November des aktuellen Veranlagungszeitraums bis zum 15. Februar des folgenden Veranlagungszeitraums. Auf dieser Grundlage werden Stichtagsabrechnungen mit dem voraussichtlich am 31. Dezember des aktuellen Veranlagungszeitraums vorliegenden Zählerstand erstellt. In den Aufzeichnungen nach § 4 Absatz 2 StromStV werden für diese Kunden zweizeilige Aufzeichnungen vorgenommen. Die Ablesezeiträume enden erst mit den tatsächlichen Ablesungen (wahre Werte) und der Abrechnung dieser abgelesenen Werte. Die Ablesezeiträume können sich somit über mehrere Veranlagungszeiträume erstrecken.

Hinweis:

Ist für einen Kunden, für den bei vorhandenen Ablesewerten eine zweizeilige Aufzeichnung vorgesehen ist, aufgrund fehlender Ablesung eine Schätzung vorgenommen worden, auf deren Basis die Abrechnung erfolgt (einzeilige Aufzeichnung), so ist durch ein geeignetes frei zu wählendes Abgrenzungskennzeichen deutlich zu machen, dass es sich um einen Kunden handelt, der im Verfahren nach § 8 Absatz 4a StromStG angemeldet wird. Die Erläuterung des verwendeten Abgrenzungskennzeichens ist in der Verfahrensdokumentation vorzunehmen.

- c) Es werden Stichtagsabrechnungen für Termine innerhalb des aktuellen Veranlagungszeitraums erstellt. Dies kann beispielsweise darauf zurückzuführen sein, dass es sich um Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr handelt. Die Verbrauchsabrechnungen können dabei auch auf Basis von Schätzungen erstellt worden sein, weil Kunden nicht angetroffen wurden bzw. keine Selbstablesungen vorgenommen wurden. § 8 Absatz 4a StromStG findet in diesen Fällen Anwendung: Die Ablesezeiträume enden erst mit den tatsächlichen Ablesungen (wahre Werte) und der Abrechnung dieser abgelesenen Werte. Die Ablesezeiträume können sich somit über mehrere Veranlagungszeiträume erstrecken.

Werden die Strommengen im Verfahren nach § 8 Absatz 4a StromStG angemeldet, ist getrennt in jeweils einer Zeile anzugeben, ob es sich bei den in Feld 16 angegebenen Strommengen um

- die abgerechnete Strommenge des aktuellen Veranlagungszeitraums oder - soweit es sich um eine Stichtagsabrechnung (Fall b) der Menge im rollierenden Verfahren handelt - die Darstellung des Zwischenwerts der Ablesung (AaV),

- ggf. die geschätzte Strommenge des vorangegangenen Veranlagungszeitraums, die im Feld 16 negativ oder rot darzustellen ist (SvV),
- ggf. die, nach Vorliegen der Ablesewerte, auf den vorherigen Veranlagungszeitraum (sachgerecht) abgegrenzte Strommenge zur Korrektur der geschätzten Strommenge des vorangegangenen Veranlagungszeitraums bei einer Abrechnung mit Buchungsdatum im aktuellen Veranlagungszeitraum (KSvV),
- ggf. die, nach Vorliegen der Ablesewerte, erfolgte sachgerecht geschätzte Strommenge zur Aufteilung der im gesamten Ablesezeitraum entnommenen Menge auf den aktuellen Veranlagungszeitraum bei einer Abrechnung mit Buchungsdatum im aktuellen Veranlagungszeitraum (SAAV),
- die geschätzte Strommenge im aktuellen Veranlagungszeitraum (SaV),
- ggf. die Abrechnung aus dem nachfolgenden Veranlagungszeitraum für den Verbrauch im aktuellen Veranlagungszeitraum bei einer Abrechnung mit Buchungsdatum im nachfolgenden Veranlagungszeitraum und **vor Ende des Buchungszeitraums bzw. vor Erstellung des Jahresabschlusses** (AVaV),
- ggf. die Ablesung/Abrechnung des Verbrauchs für den nachfolgenden Veranlagungszeitraum (ggf. mit Stornobuchung als negativer Wert) bei einer Abrechnung mit Buchungsdatum im nachfolgenden Veranlagungszeitraum und **vor Ende des Buchungszeitraums bzw. vor Erstellung des Jahresabschlusses** (AVnV) handelt.

„Normalverfahren“

Im Normalverfahren (außerhalb des rollierenden Verfahrens nach § 8 Absatz 4a StromStG) werden Strommengen von RLM-Kunden oder SLP-Kunden mit Stichtagsablesung abgerechnet. Die Aufzeichnung erfolgt getrennt nach Kunden mit der Angabe AaV (Abrechnung aktueller Veranlagungszeitraum).

Folgende Fallgruppe fällt auch unter die Stichtagsabrechnung, bei der nur die zum 31.12. abgerechnete Strommenge mit AaV aufzuzeichnen ist:

Die Ablesungen erfolgen im Zeitraum vom 15. November des aktuellen Veranlagungszeitraums bis zum 15. Februar des folgenden Veranlagungszeitraums. Auf dieser Grundlage werden Stichtagsabrechnungen mit dem voraussichtlich am 31. Dezember des aktuellen Veranlagungszeitraums vorliegenden Zählerstand erstellt. In den Aufzeichnungen nach § 4 Absatz 2 StromStV werden für diese Kunden einzeilige Aufzeichnungen vorgenommen. Die Ablesezeiträume enden am 31. Dezember des aktuellen Veranlagungszeitraums.

Hinweis:

Um die vereinfachten Korrekturmöglichkeiten des § 8 Absatz 4a StromStG nutzen zu können, ist ein Wechsel zu den Aufzeichnungen im rollierenden Verfahren möglich (zu den Voraussetzungen vgl. Buchstabe b). Das Verfahren kann dabei bezogen auf jeden einzelnen Kunden festgelegt werden. Der Wechsel ist jedoch nur zu Beginn oder nach Ende eines Vertrages mit dem jeweiligen Kunden möglich. Während des Vertragsverhältnisses ist kein Wechsel möglich.

Versorger mit vorgezogenen Jahresabschlussarbeiten (sog. Fast Close)

Damit gewährleistet ist, dass im Normalverfahren die tatsächlich geleisteten oder entnommenen Strommengen berücksichtigt werden, ist wie folgt vorzugehen:

Werden Strommengen für den aktuellen Veranlagungszeitraum im Rahmen der vorgezogenen Jahresabschlussarbeiten geschätzt (z. B. für den Monat Dezember), ist die geschätzte Menge in einer Zeile aufzuzeichnen. Im Feld „Abgrenzungsart“ erfolgt die Angabe SaV_FC (Schätzung aktueller Veranlagungszeitraum bei Fast Close). Eine Angabe im Feld „Abrechnungsart“ ist nicht erforderlich.

Liegt die tatsächlich geleistete oder entnommene Strommenge (Zählerstand zum 31.12.) für das aktuelle Veranlagungsjahr nach dem Bilanzstichtag vor, ist die zuvor geschätzte Strommenge zunächst zurückzunehmen und dazu als negativer Wert in einer eigenen Zeile aufzuzeichnen. Dazu erfolgt im Feld „Abgrenzungsart“ die Angabe RaS_FC (Rücknahme der aktuellen Schätzung bei Fast Close). Eine Angabe im Feld „Abrechnungsart“ ist nicht erforderlich.

Die tatsächlich geleistete oder entnommene Strommenge (z. B. für den Monat Dezember) ist anhand des tatsächlichen Zählerstands zu ermitteln und wiederum in einer eigenen Zeile aufzuzeichnen. Im Feld „Abgrenzungsart“ erfolgt die Angabe ZäSt_FC (Zählerstand bei Fast Close). Eine Angabe im Feld „Abrechnungsart“ ist nicht erforderlich.

Durch diese Art der Darstellung ist gewährleistet, dass die tatsächlich geleistete oder entnommene Strommenge in die aktuelle Steueranmeldung einfließt.

Aufgrund der allgemeinen Buchungssystematik sind die tatsächlichen Verbrauchsabrechnungen für den geschätzten Zeitraum (z. B. die für den Monat Dezember) im Jahresabschluss des Folgejahres enthalten. Da die tatsächlich entnommenen

Strommengen durch die Erfassung der Ist-Zählerstände jedoch bereits in der Steueranmeldung für das Vorjahr berücksichtigt wurden, ist für den nächsten Veranlagungszeitraum wie folgt aufzuzeichnen:

Die in der Steueranmeldung berücksichtigte tatsächlich geleistete oder entnommene Strommenge (z. B. durch Auswertung des Zählerstands zum 31. Dezember des Vorjahres) für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum (ursprüngliche Abgrenzungsart: ZäSt_FC) ist in einer Zeile aufzuzeichnen. Dieser Eintrag erfolgt mit negativem Wert. Im Feld „Abgrenzungsart“ erfolgt die Angabe ZäSt_vV_FC (Rücknahme Zählerstand vorangegangener Veranlagungszeitraum bei Fast Close). Eine Angabe im Feld „Abrechnungsart“ ist nicht erforderlich. Dieser Zeile steht jetzt für denselben Zeitraum die Verbrauchsabrechnung (z. B. die für den Monat Dezember des Vorjahres) gegenüber. Eine erneute Erfassung in der Steueranmeldung des Folgejahres (mit Ausnahme einer abweichenden Rechnungsstellung) ist ausgeschlossen.

Abrechnung von Strommengen vorangegangener Veranlagungszeiträume

Sind im aktuellen Veranlagungszeitraum Strommengen abgerechnet worden, die vorangegangene Veranlagungszeiträume betreffen, ist die Angabe AvV (Abrechnung vorangegangener Veranlagungszeiträume) zu verwenden, wenn:

- a) Der Verbrauch eines („entgangenen“) Kunden im aktuellen Veranlagungszeitraum erstmalig abgerechnet wird;
- b) Verbrauchsabrechnung(en) vorangegangener Veranlagungszeiträume berichtigt oder storniert werden, die ursprünglich auf Basis einer Schätzung erstellt wurden. Hierzu ist der Stornogrund 0 im Feld 20 einzutragen;
- c) Verbrauchsabrechnung(en) vorangegangener Veranlagungszeiträume aus einem anderen als dem in Buchstabe b aufgeführten Grund berichtigt oder storniert werden, ist der Stornogrund 1 im Feld 20 einzutragen.

20. STORNO

Soweit eine Korrektur/Stornierung einer aufgezeichneten Menge erfolgt, ist der Grund dafür anzugeben. Dies ist insbesondere von Bedeutung, um die anmeldepflichtigen Strommengen im Zusammenhang mit der Korrektur zurückliegender Verbrauchsabrechnungen, die vorangegangene Veranlagungszeiträume betreffen, erkennen zu können (vgl. „ABGRENZUNGSART“ Abrechnung von Strommengen vorheriger Veranlagungszeiträume in Feld 19).

„Rollierendes Verfahren“

Wird nach einer tatsächlichen Ablesung (wahrer Wert) eine Abrechnung korrigiert, die auf Basis einer Schätzung (z. B. vorläufige Werte oder Ersatzwerte) erstellt wurde (Korrektur innerhalb des rollierenden Verfahrens), gilt die Steuer für die Differenzmenge zwischen der angemeldeten und der berichtigten Menge nach § 8 Absatz 4a Satz 5 StromStG in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem der Ablesezeitraum endet. Die Menge ist in der Steueranmeldung für diesen Veranlagungszeitraum zu erfassen. Im Feld „Storno“ ist in diesen Fällen der Wert „0“ einzutragen.

Wird nach einer tatsächlichen Ablesung (wahrer Wert) eine Abrechnung korrigiert, die auf Basis eines zunächst angenommen wahren Wertes erstellt wurde (Korrektur innerhalb des rollierenden Verfahrens), gilt die Steuer für die Differenzmenge zwischen der angemeldeten und der berichtigten Menge nach § 8 Absatz 4a Satz 5 StromStG in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem der Ablesezeitraum endet. Die Menge ist in der Steueranmeldung für diesen Veranlagungszeitraum zu erfassen. Im Feld „Storno“ ist in diesen Fällen der Wert „1“ einzutragen.

„Normalverfahren“

Wird eine Abrechnung korrigiert, ist die Steueranmeldung für das Veranlagungsjahr zu berichtigen, in dem die Strommengen entnommen worden sind und die Stromsteuer entstanden ist (§ 153 AO). Im Feld „Storno“ ist in diesen Fällen der Wert „1“ einzutragen. Entsprechende Korrekturgründe sind insbesondere:

- a) Falscher Wandlerfaktor;
- b) Fehlerhafte Ablesung;
- c) Datenverarbeitungsfehler.

21. ERLAUBNIS_NR

Werden die Strommengen in Feld 16 steuerermäßigt oder steuerfrei (z.B. Strom zur Stromerzeugung) durch den Inhaber einer förmlichen oder allgemeinen Erlaubnis entnommen oder dem Inhaber einer förmlichen Erlaubnis geleistet, ist gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 StromStV die Erlaubnis-, Erlaubnisscheinnummer oder das Geschäftszeichen der Erlaubnis anzugeben. Dabei ist die Schreibweise der Erlaubnis-, Erlaubnisscheinnummer oder des Geschäftszeichens in der Erlaubnis zu verwenden (z. B. 6200-02113-123456 oder HZA X-Stadt, V 4250 B – 12345 - B 21 - 7022). Werden die Strommengen in Feld 16 an einen Versorger geleistet, ist die Erlaubnisscheinnummer anzugeben. Dabei ist die Schreibweise der Erlaubnisscheinnummer in der Erlaubnis zu verwenden (z. B. STVERS-0000-12345).

22. STEUERLICHE_BEWERTUNG

Es ist eine steuerrechtliche Bewertung in Bezug auf die jeweils in Feld 16 (MENGE_IN_KWH) angegebenen Strommengen vorzunehmen.

Es sind u. a. die nach § 4 StromStV erforderlichen Angaben zum Steuertarif zu hinterlegen.

Dabei kommen die nachfolgenden Angaben in Betracht, die zur besseren Auswertbarkeit der ggf. eigenen steuerlichen Bewertung vorangestellt sein sollten und eine einheitliche, möglichst dem jeweiligen Klammerzusatz entsprechenden Schreibweise, aufweisen sollte:

Versteuerungen zum Regelsteuersatz

- Leistung oder Entnahme zum Regelsteuersatz (**§ 3 StromStG**),
- Versteuerung einer Strommenge durch den Inhaber einer Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom für den Fahrbetrieb nach § 9 Absatz 2 StromStG (**§ 13a Absatz 1 und 2 StromStV**);

Steuerermäßigungen

- Leistung oder Entnahme von Fahrstrom (**§ 9 Absatz 2 StromStG**),
- Leistung oder Entnahme von Landstrom (**§ 9 Absatz 3 StromStG**);

Steuerbefreiungen

- Selbstverbrauch von Strom aus erneuerbaren Energieträgern am Ort der Erzeugung – Stromerzeugungsanlagen größer als 2 MW (**§ 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG**),
- Leistung oder Entnahme von Strom zur Stromerzeugung (**§ 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG**),
- Selbstverbrauch von Strom aus erneuerbaren Energieträgern im räumlichen Zusammenhang – Stromerzeugungsanlagen bis zu 2 MW (**§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG – förmliche Erlaubnis, erneuerbare Energieträger**),
- Selbstverbrauch von Strom aus erneuerbaren Energieträgern im räumlichen Zusammenhang – Stromerzeugungsanlagen bis zu 2 MW (**§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG – allgemeine Erlaubnis, erneuerbare Energieträger**),
- Selbstverbrauch von Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen im räumlichen Zusammenhang – Stromerzeugungsanlagen bis zu 2 MW (**§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG – förmliche Erlaubnis, hocheffiziente KWK-Anlagen**),

- Selbstverbrauch von Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen im räumlichen Zusammenhang – Stromerzeugungsanlagen bis zu 2 MW (**§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG – allgemeine Erlaubnis, hocheffiziente KWK-Anlagen**),
- Leistung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern im räumlichen Zusammenhang – Stromerzeugungsanlagen bis zu 2 MW (**§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG – förmliche Erlaubnis, erneuerbare Energieträger**),
- Leistung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern im räumlichen Zusammenhang – Stromerzeugungsanlagen bis zu 2 MW (**§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG – allgemeine Erlaubnis, erneuerbare Energieträger**),
- Leistung von Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen im räumlichen Zusammenhang – Stromerzeugungsanlagen bis zu 2 MW (**§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG – förmliche Erlaubnis, hocheffiziente KWK-Anlagen**),
- **Leistung** von Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen im räumlichen Zusammenhang – Stromerzeugungsanlagen bis zu 2 MW (**§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG – allgemeine Erlaubnis, hocheffiziente KWK-Anlagen**),
- Strom aus Notstromanlagen (**§ 9 Absatz 1 Nummer 4 StromStG**),
- Strom, der auf Wasserfahrzeugen oder in Luftfahrzeugen erzeugt und eben dort verbraucht wird, sowie Strom, der in Schienenfahrzeugen im Schienenbahnverkehr erzeugt und zu begünstigten Zwecken nach Absatz 2 entnommen wird (**§ 9 Absatz 1 Nummer 5 StromStG**),
- Leistung von Strom an Truppen (**§ 11 Nummer 12 StromStG**),
- Leistung von Strom an internationale Einrichtungen (**§ 11 Nummer 14 StromStG**);

Steuerentlastungen

- Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren (**§ 9a Absatz 1 Nummer 1 StromStG**),
- Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren (**§ 9a Absatz 1 Nummer 2 StromStG**),
- Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren (**§ 9a Absatz 1 Nummer 3 StromStG**),
- Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren (**§ 9a Absatz 1 Nummer 4 StromStG**),
- Steuerentlastung für Unternehmen (**§ 9b StromStG**),
- Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr (**§ 9c Absatz 1 Nummer 1 StromStG**),
- Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr (**§ 9c Absatz 1 Nummer 2 StromStG**),

- Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen (§ 10 StromStG),
- Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung (§ 12a StromStV i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG),
- Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung (§ 12a StromStV i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG – pauschale Entlastung),
- Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 12c StromStV i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG),
- Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 12c StromStV i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG),
- Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen (§12d StromStV i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG),
- Steuerentlastung für die Landstromversorgung (§ 14a StromStV i. V. m. § 9 Absatz 3 StromStG).

Es soll erkennbar sein, an welchen Entnahmestellen Strom zu welchen Zwecken und zu welchem Steuersatz entnommen worden ist. Ein Differenzierungskriterium sind dabei in erster Linie vorhandene Zähler und Unterzähler (Stichwort: getrennte Kundennummern). Hier kann es sich z. B. auch um separate Zähler für Stromentnahmen in BHKWs zur Stromerzeugung, an Elektrosäulen oder in einem Verwaltungsgebäude handeln.

Beispiel, wenn keine separaten Zähler vorhanden sind:

Der Gesamtstromverbrauch eines BHKW wird nur durch einen Zähler ermittelt. Im Fall einer steuerfreien Entnahme von Strom zur Stromerzeugung (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG) ist ggf. eine Schätzung der hierfür verwendeten Mengen zulässig (§ 12 StromStV). Um diesbezüglich den rechtlichen Anforderungen einer nachprüfaren Aufzeichnungspflicht nachzukommen zu können (§ 11 Absatz 2 und 3 StromStV), bietet sich z.B. folgende Vorgehen an:

Die durch den Zähler ermittelte Verbrauchsmenge ist zu stornieren und getrennt nach den jeweiligen Steuersätzen ggf. unter Verwendung eines Eigenbelegs darzustellen.

23. MELO_ID

Es ist die 33-stellige Messlokations-Identifikationsnummer anzugeben.

24. MALO_ID

Es ist die 11-stellige Marktlokations-Identifikationsnummer anzugeben.

25. BELEG_NR

Es ist in der Regel die entsprechende Rechnungsnummer oder eine andere Belegnummer (soweit verfügbar) anzugeben. Das Feld bleibt bei nicht abgerechneten Strommengen frei, soweit keine anderen Belege als die Rechnung vorliegen.

26. BUCHUNGSDATUM

Es ist das Datum der Schätzung bzw. der Abrechnung in der Buchhaltung anzugeben.

27. STROMSTEUER_in_EUR

Es ist die abgerechnete/geschätzte Stromsteuer in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

Beispiel zu den Aufzeichnungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Zeichen	Zeichen	Zeichen	Zeichen	Zeichen	Zeichen	Zeichen	Zeichen	Zeichen	Zeichen	Zeichen	Zeichen	Zeichen	Datum (TT.MM.JJJJ)
KUNDEN_NR	VERTRAGSKONTO	VERTRAG	NAME_FIRMA	NAME_FIRMA_2	STRASSE_NR	PLZ	ORT	LIEFERSTELLE STRASSE_NR	LIEFERSTELLE PLZ	LIEFERSTELLE_ORT	ADRESSAT_RG	KUNDENART	VERBRAUCH_VON
Muster:													
701	701001	70100101	Landwirt X	Viehhof	Viehweg 3	12345	Musterhausen	Viehweg 3	12345	Musterhausen	701	SLP	28.09.2017
701	701001	70100101	Landwirt X	Viehhof	Viehweg 3	12345	Musterhausen	Viehweg 3	12345	Musterhausen	701	SLP	28.09.2017
701	701001	70100101	Landwirt X	Viehhof	Viehweg 3	12345	Musterhausen	Viehweg 3	12345	Musterhausen	701	SLP	01.01.2018
701	701001	70100101	Landwirt X	Viehhof	Viehweg 3	12345	Musterhausen	Viehweg 3	12345	Musterhausen	701	SLP	15.08.2018
92223	92223001	9222300101	Produkt GmbH		Dampfweg 12	12345	Musterhausen	Industrieweg 3	12345	Musterhausen	92223	RLM	01.02.2018
92223	92223001	9222300101	Produkt GmbH		Dampfweg 12	12345	Musterhausen	Industrieweg 3	12345	Musterhausen	92223	RLM	01.03.2018
92223	92223001	9222300101	Produkt GmbH		Dampfweg 12	12345	Musterhausen	Industrieweg 3	12345	Musterhausen	92223	RLM	01.04.2018
8844	8844001	884400101	StW Musterhausen		Stadtstrasse 1	12345	Musterhausen	Gasweg 123	12345	Musterhausen	8844	RLM	01.01.2018
8844	8844001	884400101	StW Musterhausen		Stadtstrasse 1	12345	Musterhausen	Gasweg 123	12345	Musterhausen	8844	RLM	01.01.2018
8844	8844001	884400101	StW Musterhausen		Stadtstrasse 1	12345	Musterhausen	Gasweg 123	12345	Musterhausen	8844	RLM	01.01.2018
8844	8844001	884400101	StW Musterhausen		Stadtstrasse 1	12345	Musterhausen	Gasweg 123	12345	Musterhausen	8844	RLM	01.01.2018

15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Datum (TT.MM.JJJJ)	Numerisch	Numerisch	Zeichen	Zeichen	Zeichen	Zeichen	Zeichen	Zeichen	Zeichen	Zeichen	Datum (TT.MM.JJJJ)	Numerisch	Zeichen
VERBRAUCH_BIS	MENGE_IN_KWH	STEUERSATZ_IN_CT	ABRECHNUNGSART	ABGRENZUNGSART	STORNO	ERLAUBNIS_NR	STEUERLICHE_BEWERTUNG	MELO_ID	MALO_ID	BELEG_NR	BUCHUNGSDATUM	STROMSTUELER_IN EUR	frei/bleibend
Muster:													
31.12.2017	-2000	2,05		SvV			§ 3 StromStG	DE123456789...	41373559241				-41,00
31.12.2017	2200	2,05	Turnusabrechnung	KSvV			§ 3 StromStG	DE123456789...	41373559241	RG A1235	18.08.2018	DE123456789...	45,10
14.08.2018	2400	2,05	Turnusabrechnung	SAaV			§ 3 StromStG	DE123456789...	41373559241	RG A1235	18.08.2018	DE123456789...	49,20
31.12.2018	1800	2,05		SaV			§ 3 StromStG	DE123456789...	41373559241				36,90
28.02.2018	22786	2,05	Turnusabrechnung	AaV			§ 3 StromStG	DE123456789...	41373559252	RG P12345	06.03.2018	DE123456789...	467,113
31.03.2018	23486	2,05	Turnusabrechnung	AaV			§ 3 StromStG	DE123456999...	41373559252	RG P13346	06.04.2018	DE123456789...	481,463
30.04.2018	26722	2,05	Schlussabrechnung	AaV			§ 3 StromStG	DE123456999...	41373559252	RG P17347	06.06.2018	DE123456789...	547,801
31.12.2018	8400	2,05	Turnusabrechnung	AaV			§ 3 StromStG	DE123456888...	41322259252	RG EV18347555	03.01.2018	DE123456789...	-172,20
31.12.2018	-8400	2,05	Turnusabrechnung	AaV	1		§ 3 StromStG	DE123456888...	41322259252	RG EV18347555	03.01.2018	DE123456789...	-172,20
31.12.2018	2100	0,00	Turnusabrechnung	AaV		6200-02113-123456	§ 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG	DE123456888...	41322259252	RG EV18347555-01	03.01.2018	DE123456789...	0,00
31.12.2018	6300	2,05	Turnusabrechnung	AaV			§ 3 StromStG	DE123456888...	41322259252	RG EV18347555-02	03.01.2018	DE123456789...	129,15